

Bericht über die Herbsttagung 2003

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Die Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht fand in diesem Jahr vom 27. bis 29.11.2003 in Hamburg statt. Nach 1996 ist die traditionsbewusste und liberale Hansestadt zum 2. Mal Austragungsort der Jubiläumsveranstaltung 10 Jahre nach dem Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Nürnberg (Bericht über die neu gegründete Arbeitsgemeinschaft, FamRZ 1994, 285).

Der Donnerstag begann mit einem Festvortrag des früheren DAV-Präsidenten *Dr. Ludwig Koch* aus Köln „Entwicklung der Rolle des Rechtsanwalts in den letzten 10 Jahren“. Nach einer intensiven Diskussion hat man sich dann mit dem zweiten Festvortrag „Reformbedarf im Erbrecht“ von *Prof. Dr. Thomas Rauscher*, Leipzig, auseinandergesetzt. Der Abend klang mit einem Empfang im Hanseatischen Oberlandesgericht durch die junge Vizepräsidentin des OLG, Frau *Erika Andreß*, aus.

Der Freitag stand ganz im Zeichen zahlreicher wichtiger Vorträge:

„Unterhaltsbemessung zwischen Gesetz, Richtlinien und freier richterlicher Entscheidung“ von *Prof. Dr. Dieter Schwab*, Universität Regensburg. An diesen Vortrag schloss sich das Referat von *Prof. Henrich*, ebenfalls Universität Regensburg, „Europäische Aspekte des ehelichen Güterrechts“ an. Vor dem Mittagessen referierte der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages *Dr. Gerd Brudermüller*, Richter am OLG Karlsruhe, über „Versorgungsausgleich“, parallel lief der Vortrag „Stiftung nicht nur für Reiche – zur aktuellen Entwicklung im Stiftungszivilrecht und im Stiftungssteuerrecht“ von Rechtsanwalt *Dr. Jan Schiffer*, Bonn.

Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Universität Göttingen, befasste sich mit „Betreuungsrecht – auch eine Aufgabe für Anwälte“. *Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe*, Berlin, erläuterte erneut „Der Anwalt in Europa“ und *Micha Guttman*, WDR Köln, befasste sich mit „Der Anwalt in der Öffentlichkeit“.

Bei einem festlichen Abendessen klang der Tag aus. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde Frau Rechtsanwältin *Dr. Groß* die Festschrift überreicht, die von 19 Autorinnen und Autoren verfasst worden ist und mit der sich die Arbeitsgemeinschaft für ihren unermüdlichen Einsatz in den letzten 10 Jahren ihrer „Präsidenschaft“ für die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht bedanken möchte.

Der Samstag war von der Podiumsdiskussion „Anwaltsbild – Risiko Rechtsanwalt“ mit *Prof. Dr. Uwe Wesel*, Berlin, und dem Kölner Rechtsanwalt *Dr. Bernd Hirtz*, unter der



RA Schnitzler u. RAin Dr. Groß mit der gerade verliehenen Festschrift

bewährten Moderation von Kollegin *Dr. Lore Peschel-Gutzeit*, Berlin, geprägt.



Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft RAin Dr. Groß in der Mitgliederversammlung am 29.11.2003 in Hamburg

Die Mitgliederversammlung brachte eine Überraschung. Zur Wiederwahl hatten sich die drei Familienrechtler (*Rakete-Dombek*, *Saathoff* und *Kleinwegener*) und die beiden Erbrechtler (*Dr. Rohlfing* und *Dr. Frieser*) gestellt. Für die nicht mehr kandidierenden Mitglieder (*Oenning* und *Dr. Groß*) hatten sich RA *Weißenfels*, RAin *Dr. Niebergall-Walter* und RA *Schnitzler* beworben.

Die Wahl musste für ungültig erklärt werden, weil mehr Wahlzettel vorhanden waren, als die Teilnehmerliste (150) Mitglieder auswies.

Dies bedeutet, dass der bisherige Vorstand im Amt bleibt und im nächsten Jahr eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden muss. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung soll am 7.2.2004 erfolgen. Einladungen werden noch ergehen.

Aufsätze

Berufung in Familiensachen – Entwicklungen seit der ZPO-Reform 2002

Richter am OLG *Dr. Frank Klinkhammer*, Düsseldorf

Die Änderungen des Zivilprozessrechts durch das ZPO-RG¹ sind nunmehr seit nahezu zwei Jahren in Kraft. Das gibt Anlass zu einer Bestandsaufnahme, wie die gesetzliche Neuregelung von der Rechtsprechung in Familiensachen bislang umgesetzt worden ist und welche Fragen noch offen sind.

Die größten Einschnitte hat die Reform für das Rechtsmittelrecht gebracht. Das Berufungsverfahren soll nach der Absicht des Gesetzgebers nunmehr im Wesentlichen auf die Überprüfung von Rechtsfehlern („Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung“) beschränkt bleiben und auch sonst beschleunigt werden.² Diesem Zweck sollen vor allem eine Beschränkung des Streitstoffs, eine Verkürzung der Berufungsbegründungsfrist sowie auch die neu eingeführte Anschlussberufungsfrist dienen.

Im Folgenden wird anhand ausgewählter Änderungen die zwischenzeitlich ergangene und für Familiensachen bedeut-

¹ Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.2001; BGBl. I, 1887; vgl. dazu in Bezug auf Familiensachen *Philippi*, FPR 2002, 593; *Luthin*, FF 2002, 2; *van Els*, FF 2002, 4; *Klinkhammer*, Familienrecht kompakt (FK) 2001, 92.

² Vgl. *Ebel*, ZRP 2001, 309.